



Jugendordnung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Verständlichkeit und Lesbarkeit ist an manchen Stellen der Jugendordnung auf geschlechtliche Differenzierungen verzichtet worden. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

1 Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Die Hellweg-Märkische Turnerjugend (hmtj) ist die Gemeinschaft aller und jungen Menschen des Hellweg-Märkischen Turngaues (HMT) und ihrer Vertreter. Die Mitgliedschaft regelt die Satzung des HMT.

2 Grundsätze

Die hmtj will jungen Menschen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln. Sie erstrebt die selbstständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst ist und danach handelt.

Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.

Von ihren Mitgliedern erwartet die hmtj die Anerkennung der Menschenrechte, parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

3 Aufgabe der hmtj

- 3.1 Hauptaufgabe der hmtj ist die umfassende Leibeserziehung. Zugleich erfüllt die hmtj in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschafts- und bildungspolitische Aufgaben.
- 3.2 Das Streben nach Leistung ist zu fördern und hat im Dienst dieser Aufgabe zu stehen. Grundlage für alle leistungsverbessernden Maßnahmen ist die Berücksichtigung der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung der jungen Menschen unter Beachtung ganzheitlicher Gesundheitsaspekte.
- 3.3 Die hmtj bemüht sich um eine altersgemäß gestaltete Freizeit. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen junger Menschen und legt Wert auf die Bildung von Turnerjugendgruppen.
Die hmtj sieht es als Aufgabe an, die Kultur des eigenen Volkes zu fördern und Kulturen anderer Völker zu respektieren. Durch internationale Begegnungen will sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen.
- 3.4 Die hmtj strebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Trägern der Jugendhilfe an.

4 Verwaltung

- 4.1 Die hmtj führt und verwaltet sich selbst unter Anerkennung der Satzung und Ordnungen des HMT.

4.2 Die hmtj entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugendordnungen der Vereine und Abteilungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Jugendordnung stehen.

5 Organe der hmtj

5 Die Organe der hmtj sind

5.1 der Gaujugendturntag,

5.2 der Große Jugendausschuss,

5.3 der Gaujugendvorstand.

6 Gaujugendturntag

6.1 Der Gaujugendturntag ist das oberste Organ der hmtj. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Er tagt in den Jahren, in denen ein Gauturntag stattfindet. Er tagt vor dem Gauturntag.

6.2 Dem Gaujugendturntag gehören stimmberechtigt an:

6.2.1 Die stimmberechtigten Mitglieder der Vereine.

Die Aufteilung erfolgt entsprechend der letzten Bestandserhebung im Verhältnis der Mitglieder bis 27 Jahren in den Mitgliedsvereinen. Die Abgeordneten sollen mindestens 14 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein. Je Mitgliedsverein darf 1/3 der Abgeordneten diese Altersgrenze überschreiten.

6.2.2 der Große Jugendausschuss

6.3 Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit für die Vollversammlung und stellt die Tagesordnung auf. Er gibt Ort und Zeit mindestens 12 Wochen, die Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor der Vollversammlung im amtlichen Mitteilungsblatt des Westfälischen Turnerbundes bekannt.

6.4 Dem Gaujugendturntag obliegt es,

6.4.1 die schriftlichen Berichte des Jugendvorstandes, der Gaujugendfachwarte und der Arbeitskreise entgegenzunehmen,

6.4.2 den Jugendvorstand zu entlasten,

6.4.3 die Mitglieder des Gaujugendvorstandes zu wählen,

6.4.4 die Gaujugendfachwarte auf Vorschlag des jeweiligen Gaujugendfach-ausschusses zu wählen (Sollte kein Vorschlag erfolgen liegt das Vorschlagsrecht bei der Vollversammlung),

6.4.5 zum Gauturntag 20 Abgeordnete zu wählen,

6.4.6 Richtlinien für die Arbeit der hmtj festzulegen,

6.4.7 Über Anträge zu beschließen (Anträge müssen bis spätestens 3 Wochen vor dem Gaujugendturntag schriftlich beim Kleinen Jugendausschuss vorliegen),

6.4.8 eine Änderung der Jugendordnung zu beschließen.

6.5 Außerordentliche Gauturntage kann der Gaujugendvorstand einberufen. es ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ¼ der beim letzten Gaujugendturntag festgestellten Stimmenzahl dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Ein außerordentlicher Gaujugendturntag muss nach den Bestimmungen in Ziff. 6.3 einberufen und spätestens 4 Monate nach der Antragstellung durchgeführt werden.

7 Großer Jugendausschuss

- 7.1 Zum Großen Jugendausschuss gehören:
 - 7.1.1 der Gaujugendvorstand,
 - 7.1.2 die Gaujugendfachwarte.
- 7.2 Der Große Jugendausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist Beschlussorgan für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Gaujugendturntag vorbehalten sind.
- 7.3 Die Aufgaben des Großen Jugendausschusses sind u. a.
 - 7.3.1 die Beschlüsse des Gaujugendturntages auszuführen,
 - 7.3.2 Ort und Zeitpunkt von Veranstaltungen der hmtj auf Gauebene festzulegen,
 - 7.3.3 die Delegierten der hmtj zur Vollversammlung der Westfälischen Turnerjugend zu benennen,
 - 7.3.4 die vom Jugendvorstand beauftragten neuen Mitarbeiter in ihrem Amt zu bestätigen, wenn ein Mitglied des Jugendvorstandes oder ein Gaujugendfachwart vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden ist.

8 Gaujugendvorstand

- 8.1 den Gaujugendvorstand bilden
 - 8.1.1 der 1. Gaujugendvorsitzende,
 - 8.1.2 der 2. Gaujugendvorsitzende,
 - 8.1.3 2 Beauftragte für Kinder- und Jugendturnen,
 - 8.1.4 1 Beauftragter für allgemeine Jugendarbeit,
 - 8.1.5 6 Beisitzer zur Mitarbeit in der Vorstandsarbeit.

9 Wahl des Gaujugendvorstandes

- 9.1 Die Mitarbeiter des Gaujugendvorstandes werden vom Gaujugendturntag gewählt:
 - 9.1.1 Die beiden Gaujugendvorsitzenden werden jeweils für 4 Jahre im Wechsel gewählt,
 - 9.1.2 die 2 Beauftragten für Kinder- und Jugendturnen werden jeweils für 4 Jahre im Wechsel gewählt,
 - 9.1.3 die weiteren Mitglieder des Gaujugendvorstandes für jeweils 2 Jahre.

10 Aufgaben des Gaujugendvorstandes

- 10.1 Erledigung der durch die Beschlüsse und Aufträge des Gaujugendturntages und des Großen Jugendausschusses anfallenden Arbeiten.
- 10.2 Beratung mit den entsprechenden Gaujugendfachwarten bei Erledigung von Aufgaben im sportspezifischen Bereich.
- 10.3 Übertragung des Amtes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Gaujugendvorstand auf ein anderes Mitglied des Gaujugendvorstandes oder

kommissarischer Ersatz eines neuen Mitgliedes in den Gaujugendvorstand (Bestätigung erfolgt durch den Großen Jugendausschuss).

- 10.4 Übertragung des Amtes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gaujugendfachwartes auf einen anderen Gaujugendfachwart oder kommissarischer Ersatz eines neuen Gaujugendfachwartes. (Bestätigung erfolgt durch den Großen Jugendausschuss).
- 10.5 Festlegung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für den Gaujugendturntag und die Bekanntgabe des Gaujugendturntages durch schriftliche Einladung an die Vereine und Abteilungen und Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Westfälischen Turnerbundes (Westfalen Turner) mindestens drei Wochen vor dem Gaujugendturntag.

11 Änderung der Jugendordnung

- 11.1 Änderungen der Jugendordnung des HMT bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten des Gaujugendturntages

12 Inkrafttreten

- 12.1 Diese Jugendordnung tritt unmittelbar nach ihrer Bestätigung des Gaujugendturntages in Kraft. Die Jugendordnung der hmtj vom 16. April 1988 in der Fassung der Änderungen vom 19. April 1990 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Beschlossen vom Gaujugendturntag 18. März 2006.